

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Bebauungsplan Nr. 25**

„Baumarkt Am Stadion“ in Braunsbedra



Foto 1 – Blick zum Plangebiet Richtung Westen (Aufnahme September 2025)
Foto – Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:

Frau Dipl. Geographin
Cathleen Woitschach

Stand: September 2025

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.1 Lage und Größe	3
2.2 Daten zum Vorkommen von Tierarten	5
3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens.....	6
4 Gesetzliche Grundlagen	7
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen.....	9
7 Zusammenfassung.....	13
8 Quellenverzeichnis	14
ANHANG - Fotodokumentation zu der Ortsbegehung September 2025	15

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Braunsbedra beabsichtigt mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB in der Ortslage, Ortsausgang von Braunsbedra, im Rahmen einer Nachnutzung Planungsrecht für einen Baumarkt abzuklären. Am Standort selbst befindet sich ein leergezogenes Gebäude, welches als Lebensmittelmarkt fungierte.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geplante Nachnutzung des vorhandenen Gebäudes mit einer geringfügigen Vergrößerung im Eingangsbereich. Das Plangebiet umfasst ein leerstehendes Gebäude, Stellplätze (großer Parkplatz), Be- und Entladungsbereiche und gepflegte Grünflächen mit Baum- und Strauchbewuchs in den Randbereichen.

Durch die marginalen Veränderungen im Plangebiet, besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Lebensräume verboten.

Im Planverfahren eines Bebauungsplanes gelten die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB). Es ist daher ein Artenschutzbeitrag (ASB) erforderlich, der für artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Blick zu nehmende Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) eine Prognose über ein vorhabenbedingtes Eintreten von Zugriffsverboten erstellt.

Diese Prognose erfolgt dabei unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, ist die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Lage und Größe

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in dem Ortsteil Braunsbedra, am Ortsausgang nach Krumpa. Das Gebiet befindet sich südwestlich der Ortslage von Braunsbedra, südlich der Landesstraße L 174 der „Müchelner Landstraße“. Unmittelbar entlang der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes verläuft der Bachlauf der Geisel als Gewässer 1. Ordnung. Außerhalb des Untersuchungsgebietes von Westen kommend mündet der Grüntalgraben als Gewässer 2. Ordnung in die Geisel.

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 6.170 m² groß, wobei auch das weitere Umfeld zum Plangebiet betrachtet worden ist.

Das zu untersuchende Gebiet wird im Liegenschaftsbestand der Gemarkung Braunsbedra in der Flur 1 beschrieben durch die Flurstücke 18/10, Teilflurstück 14/2 und Teilflurstück 18/11.

Abbildung: Lage des Untersuchungsgebietes



Quelle: SachsenAnhaltViewer, LVermGeo

2.2 Biotope und Strukturen

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baumarkt Am Stadion“ in der Stadt Braunsbedra. Wie auf dem Luftbild zu erkennen ist, ist das Untersuchungsgebiet vollständig bebaut bzw. versiegelt. Nur ein paar kleine, private Grünflächen mit großem Baumbewuchs befinden sich in den Randbereichen. Das Gebäude ist derzeit leer gezogen und soll im Zuge der Planung als Baumarkt entwickelt werden.

Im Norden, direkt angrenzend, kommt aus Westen der Grüntalgraben und mündet in die Geisel. Der Bachlauf der Geisel ist vollständig trocken. Die Geisel ist an dieser Stelle stark geböscht, schmal und dicht mit Gehölzen und Bäumen bewachsen. In den Randbereichen des Untersuchungsgebietes befinden sich zahlreiche Bäume und Sträucher. Der Rasen, der sich innerhalb des Plangebietes befindet, wird regelmäßig gemäht. Mit der Planung werden keine neuen Flächen versiegelt, das heißt dass der Bestand im Zuge der Planung nicht verändert wird.

Das Untersuchungsgebiet ist jederzeit zugänglich. Es sind keine offenen Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

Soll-Zustand

Geplant ist eine Nachnutzung eines leer gefallenen Gebäudes mit Anlieferungsbereich in einen Baumarkt o.a. mit einer Freiluftverkaufsfläche und zugehörigen Stellplätzen. Innerhalb des Regelungsinhaltes des Planverfahrens werden Festsetzungen zum Erhalt der vorhandenen Grünflächen, Bäume und Sträucher getroffen.

Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt. Da es sich um ein Privatvorhaben handelt, wird von einer sehr zügigen Umsetzung ausgegangen.

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch den trocken gefallenen Bachlauf der Geisel als Gewässer 1. Ordnung begrenzt, im Osten durch die Stadtstraße „Am Stadion“, im Süden und Westen durch Landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Plangebiet kann über die Zufahrt in der Stadtstraße „Am Stadion“ erreicht werden.

2.2 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (07.08.2025 und 24.09.2025). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Gemäß des „Worst-Case-Ansatzes“ wurden Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung und der vorhandenen Habitat-ausstattung nicht ausgeschlossen werden können, als potenziell vorkommend behandelt.

Mit den Begehungen und Einschätzung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen, auf der Untersuchungsfläche bewertet werden müssen.

Durch die Vorbereitung der Fläche in Form von Gebäudesanierung, Abriss und/oder Neubau kann es dazu führen, dass Lebensstätten von Vogelarten soweit verändert werden, dass für vorkommende brütende Vogelarten eine Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fort-pflanzungs- und Ruhestätten Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) naheliegt.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund des Gebäudes und der vorzufindenden Strukturen in Form von krautigem Bewuchs und dem angrenzenden Baumbestand als möglich geeignet einzustufen.

Im Untersuchungsgebiet sind ein Vorkommen von Gebäudebrutvögel wie zum Beispiel der Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) möglich. Ebenfalls sind ein Vorkommen von Baumhöhlen und Kronenbrüter wie z.B. Amseln (*Turdus merula*) und Wildtauben denkbar. Westlich der Stadtstraße „Am Stadion“ befindet sich eine intakte Grünfläche mit gut ausgeprägten Strauchbestand. Auch für Gebüschbrüter wie der Grünfink (*Chloris chloris*), Garten-grasmücke (*Sylvia borin*) und die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) bietet der Bestand einen guten Lebensraum.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche prinzipiell keine besonders gut geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen anthropogen geprägt (versiegelte Flächen) und zum zweiten keine besonders typischen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten (Sand, Totholz, Steinspalten). Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) beurteilt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ein großes Gebäude (Handelseinrichtung – Verkaufsmarkt) und viele Bäume vorhanden. Das Vorhandensein von Fledermaus-quartieren insbesondere im Dachraum oder im Traufbereich des Gebäudes kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass der vorhandene Baumbestand innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes mit der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden kann.

Aufgrund der Bestandsflächen von einem Einkaufsmarkt mit voll versiegelten Parkflächen, kann ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) als Lebensraum ausgeschlossen werden.

Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass der Feldhamster von den Potenzialflächen der Landwirtschaftsflächen aus der Umgebung die Barriere zwischen Landwirtschaftsfläche und der bebauten Flächen übertritt, um in das Untersuchungsgebiet zu gelangen. Bei der Kartierung konnten keinerlei typischen Erdöffnungen oder Bodenauswürfe gesichtet, sondern einzig Löcher von Mäusen.

Es ist jedoch möglich, dass die angrenzende große Ackerfläche von dieser Art besiedelt ist oder ein potentiell Habitat darstellt. Dies ist jedoch für die vorliegende Planung unerheblich.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche zu monoton strukturiert und von den versiegelten Flächen dominiert, die nicht als favorisiertes Nahrungsangebot gelten.

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Baumarkt Am Stadion“ in der Gemarkung Braunsbedra sieht eine Nachnutzung für einen leerstehenden Markt einschließlich Nebenflächen in dem Bereich der beschriebenen Fläche vor.

Es wird eine Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieser Flächenangabe darf gebaut werden. Wobei es anzumerken ist, dass die Untersuchungsfläche bereits im Bestand zu 85 % voll versiegelt ist.

Im Plangebiet werden die Grünflächen zum Erhalt festgesetzt. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Boden- und Gebäudebrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen.

→ Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als äußerst gering eingestuft.

4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützten Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 NatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 NatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen - § 15 Satz 2 BNatSchG).

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Die in Rede stehende Untersuchungsfläche ist derzeit wirtschaftlich ungenutzt. Das Gebäude steht leer. Ein Vorkommen von Brutvögeln kann aufgrund des Gebäudes und der Grün- und Gehölzstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen ist folgende Maßnahme zur Vermeidung und Minderung notwendig:

Festlegung der Bauzeitenbeschränkung

Bei Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres zulässig.

Bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit muss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden. Bei positivem Befund ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

Erläuterung

Die Rohdung bzw. Freilegung der Grünfläche sowie die Flächenberäumung zur Bauvorbereitung sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar umzusetzen, um eine Verletzung des Tötungs- sowie des Störungsverbotes für Brutvögel auszuschließen.

Eine Ausdehnung des genannten Zeitraumes ist dann zulässig, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutsaison der Europäischen Vogelarten begonnen und ohne Unterbrechung weitergeführt werden.

Sicherung der Maßnahme

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen. Die hier aufgeführte Maßnahme zielt auf die grundsätzliche Schonung von Arten und ihren Lebensräumen gemäß § 39 BNatSchG und die Einhaltung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ab.

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen.

Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Im Untersuchungsgebiet ist ein großes Gebäude mit großem Dachraum vorhanden, welches als Lebensmittelmarkt errichtet wurde, aber derzeit leer steht. Mit der Planung soll die Grundlage geschaffen werden, dass das Gebäude umgenutzt werden darf. Ein Abriss ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zum Untersuchungszeitpunkt konnten von außen keine Anhaltspunkte für einen Besatz mit Fledermäusen gesichtet werden. Türen und Fenster sind vollständig geschlossen, das Dach und sämtliche Traufregionen sind unversehrt.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das Gebäude kein Überwinterungsquartier für Fledermäuse bietet. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche ebenfalls nicht zu erwarten. Ob das Gebiet generell als potentiell Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt wird, ist derzeit unbekannt, wenngleich es als solches geeignet ist.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte.

Diese Arten wie bspw. die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sind in der Lage im Baustellenbereich, in Wohnbereichen oder auch im hier in Rede gestellten Planbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes. Aufgrund dessen, dass die Bäume und auch das Gebäude mit der Planung erhalten bleiben ist von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten die Rede.

Ein generelles Vorkommen von Quartieren mit Besatz von Fledermäusen ist im Plangebiet nicht festzustellen, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Eine Betroffenheit über das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann vollständig ausgeschlossen werden. Es handelt sich um eine anthropogen überprägte, nahezu vollständig versiegelte Fläche auf der ein Feldhamster weder ein Nahrungsangebot hat noch einen Lebensraum findet.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie bspw. die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht.

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine besonders günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Die Bodenstrukturen sind überwiegend vollversiegelt. Somit sind kaum streng geschützten Arten zu erwarten.

Im Norden angrenzend zum Untersuchungsgebiet befindet sich die Geisel, ein Gewässer I. Ordnung sowie der Grüntalgraben, ein Gewässer II. Ordnung. Anhand der vorzufindenden Vegetation ist ablesbar, dass beide Gräben seit langem kein Wasser führen oder geführt haben.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche/ Amphibien kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel, speziell für Gebäude-, Gebüsch und Bodenbrüter, eine gewisse Bedeutung. Das Vorkommen von Bodenbrütern auf nicht genutzten Grünflächen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Da es sich bei der Planung allerdings um ein Bestandsgebiet handelt und eine Nachnutzung des Gebäudes geplant ist bleiben die Grünflächen mit den Bäumen und Sträuchern erhalten. Alle Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern sind im Bebauungsplan Nr. 25 zum Erhalt festgesetzt.

Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen, die allerdings im Bestand erhalten bleiben. Im Untersuchungsgebiet sind ein Vorkommen von Gebäudebrutvögel wie zum Beispiel der Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) möglich. Ebenfalls sind ein Vorkommen von Baumhöhlen und Kronenbrüter wie z.B. Amseln (*Turdus merula*) und Wildtauben denkbar.

Westlich der Stadtstraße „Am Stadion“ befindet sich eine intakte Grünfläche (Landschaftsschutzgebiet) mit gut ausgeprägten Strauchbestand. Auch für Gebüschbrüter wie der Grünfink (*Chloris chloris*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) und die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) bietet der Bestand einen guten Lebensraum.

Da die Beräumung der von evtl. Änderung betroffenen Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme - Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremiten z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine besonders geeigneten Strukturen oder favorisierte Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann nahezu weitgehend ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baumarkt Am Stadion“ in der Gemarkung Braunsbedra wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Sinne einer Potenzialanalyse erstellt.

Mit der Planung sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden im Monat September 2025 naturschutzfachliche Potenzialeinschätzungen der Artengruppen Säugetiere, Brutvögel, Amphibien und Insekten durchgeführt.

Potenzieller möglicher Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Nachnutzung eines ehemaligen Lebensmittelmarktes nicht ganz verloren. Ein Abriss des Gebäudes ist langfristig nicht geplant. Auf den versiegelten Flächen (Gebäude und Stellplatz) sind vielfältige Lebensbedingungen und Strukturen nicht gegeben. Das ist eher in den Randbereichen nach Norden und in eingeschränktem Umfang nach Westen vorstellbar. Diese bleiben aber von der Nachnutzung unberührt und bleiben im Bestand.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorhergesehenen Artenschutzmaßnahme dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 5 genannten Artenschutzmaßnahme eingehalten und umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

⇒ Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

8 Quellenverzeichnis

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

Gesetze und Richtlinien

- * BArtSchV (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung) i.d.F. vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- * BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- * FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 13. Mai 2013.

ANHANG - Fotodokumentation zu der Ortsbegehung September 2025

(alle Fotos: Gloria Sparfeld, Architekten und Ingenieure)

Foto 1

Blickrichtung von der Straße „Am Stadion“
Zur Grünfläche, die erhalten bleibt
- Zufahrt von Osten



Foto 2

Blickrichtung hinter das Gebäude
- bleibt im Bestand



Foto 3

Zentrale Untersuchungsfläche



Foto 4

Blick zur im Norden angrenzenden „Geisel“

